

## Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19. Mai 1995

### **Bekanntmachung**

Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 37: Münzplatz und angrenzende Baublöcke, Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt B - Erweiterung -

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 03. 04. 1995, Az.: 379-5112-1c im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Bau-gesetzbuch - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 37 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der rechtsverbindlich geänderte Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung können beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Koblenz, Emil-Schüller-Straße 18-20, 56073 Koblenz (Hochhaus), I. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann jeder, für den durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. Seite 153) gilt die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 12. Mai 1995

Stadtverwaltung Koblenz  
Dr. E. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt  
am 19.05.95

vorstehende ~~Ablichtung~~ Ablichtung wird als mit der ~~Abchrift~~ Abchrift

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 19.05. 1995

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.



(St) z.A.